



Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen

Bruchhausen-Vilsen - Heiligenberg - Asendorf

Beförderungsbedingungen

Gem. § 12 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) am 21. März 2025 genehmigt.

Datum der Bekanntgabe: 24. März 2025

Gültig ab 01.04.2025

Tarifbestimmungen

Fahrpreise

Datum der Bekanntgabe: 24. März 2025

Gültig ab 01.04.2025

Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen

Verkehrsdienst

Bahnhof 1

27305 Bruchhausen-Vilsen

Telefon (04252) 93 00 - 0 – Telefax (04252) 93 00 - 12

Vorwort

Die Beförderungsbedingungen enthalten

- a) im Teil A „Allgemeine Beförderungsbedingungen“ die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen sowie die hierzu für den Binnenverkehr der Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen (MBV) geltenden, z.T. von der EVO abweichenden oder ergänzenden Ausführungsbestimmungen;
- b) im Teil B die Tarifbestimmungen der MBV;
- c) im Teil C die Fahrpreistabellen und -übersichten.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Anspruch auf Beförderung	4
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	6
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten	6
§ 7	Zahlungsmittel	7
§ 8	Ungültige Fahrkarten	7
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)	8
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten	8
§ 11	Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten	9
§ 12	Beförderung von Tieren	10
§ 13	Fundsachen	10
§ 14	Haftung	10
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen	10
§ 16	Gerichtsstand	11

Teil B Tarifbestimmungen der Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen (MBV)

§ 1	Geltungsbereich	12
§ 2	Tarifsystem	12
§ 3	Allgemeines zu Fahrkarten und sonstigen Karten	13
§ 4	Fahrkarten und sonstige Karten für Einzelreisende	14
§ 5	Ermäßigte Gruppenfahrten in planmäßigen Reisezügen	15
§ 6	Gesellschaftssonderzüge	16
§ 7	Umsatzsteuer	16

Teil C Abschnitt 1 Fahrpreise auf der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf (MBV)

§ 1	Normaltarif	17
§ 2	Gruppentarif	17
§ 3	Ostertarif	18
§ 4	Nikolaustarif	18
§ 5	Tarif für Gesellschaftssonderzüge	18

Teil C Abschnitt 2 Fahrpreise auf der Strecke Syke – Eystrup (VGH)

§ 1	Normaltarif	19
§ 2	Gruppentarif	19
§ 3	Tarif für Gesellschaftssonderzüge	19

Teil A

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen Flecken Bruchhausen-Vilsen, im Folgenden „Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen“ oder kurz „MBV“ genannt. Sofern für bestimmte Sonderaktionen z. B. SommerFerien Ticket (SFT) spezielle Beförderungsbedingungen aufgestellt und genehmigt sind, gelten diese ebenfalls.
- (2) Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach öffentlichem Fahrplan, die nach Bedarf verkehrenden oder bestellten Züge, auch Sonderzüge, sowie die in besonderen Situationen eingesetzten Busverkehre (SEV).
- (3) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Lösen einer Fahrkarte bzw. Einsteigen in ein Fahrzeug zustande. Vertragspartner sind der Fahrgast und die Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen. Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten der Fahrzeuge bzw. der Eisenbahnbetriebsanlagen die Beförderungsbedingungen an.
- (4) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist, die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist und der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des Teil A §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen, Rollstuhlfahrer mit Rollstühlen und Fahrgäste mit Fahrrädern werden befördert, soweit die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- und Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Näheres ist in Teil A § 11 geregelt.
- (3) Bedingt durch die historische Bauart der Eisenbahnfahrzeuge ist die Benutzung durch Personen mit Mobilitätseinschränkung nur mit gewissen Einschränkungen möglich. Entsprechend eingeschränkte Fahrgäste ohne Begleitung können deshalb nicht immer mit Beförderung rechnen. Wenn es der Betrieb zulässt, ist bzw. wird für angemeldete Rollstuhlfahrer ein speziell hergerichteter Personenwagen in den Zug eingestellt.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Kinder unter 6 Lebensjahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder unter 4 Lebensjahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtspersonen im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens 6 Jahre alt sind.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Dieses übt auch das Hausrecht aus und ist berechtigt die Personalien der Personen aufzunehmen, wenn dies zur Verfolgung von Ansprüchen, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Beförderung bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von den Betriebsanlagen begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.

Die MBV erwartet von allen Fahrgästen die pflegliche Behandlung der historischen Eisenbahnfahrzeuge.

Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. die Gleise außerhalb der hierfür vorgesehenen Übergänge zu überschreiten sowie sich zwischen den Gleisen aufzuhalten;
 2. die Führerstände der Fahrzeuge zu betreten, die Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 3. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten;
 4. die Türen und Bühnengitter während der Fahrt und außerhalb der Bahnhöfe oder Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen;
 5. sich während der Fahrt auf den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten (mögliche Gefährdung durch Funkenflug) bzw. sich auf den Übergängen zwischen den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten, es sei denn, diese werden überquert;
 6. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen, sowie brennende oder glühende Gegenstände – z.B. Zigarettenkippen – aus dem Fahrzeug zu werfen;
 7. während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
 8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
 9. zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten;
 10. zu musizieren oder Ton- bzw. Bildwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, es sei denn, alle Mitreisenden stimmen zu;
 11. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Fahrräder und Sportgeräte zu benutzen (z.B. Inlineskater, Skateboards, Kickboards oder ähnliche);
 12. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung der MBV anzubieten bzw. durchzuführen;
 13. zu betteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Bahnhöfen oder Haltepunkten betreten und verlassen.

Bei Betriebsstörungen darf erst nach Aufforderung durch das Personal ausgestiegen werden. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Das Ein- und Aussteigen hat mit größter Vorsicht zu erfolgen, nötigenfalls ist das Personal um Hilfe zu bitten. Auf den Stationen ist nur auf der Seite des Bahnsteiges auszusteigen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden Türen und/oder Bühnengitter geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- (4) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

- (6) Im Rahmen von Schul- und Klassenausflügen und Reisen anderer Kindergruppen sind die Schüler und Kinder während der Fahrt weiterhin durch die Lehrer und Betreuer zu beaufsichtigen.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er vom Personal von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich. Im Übertretungsfall nach Absatz 2 Ziffer 9 kann eine Raucherbuße verhängt werden.
- (8) Bei fahrlässigen oder mutwilligen Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungs- beziehungsweise Reparaturkosten in Höhe des entstandenen Aufwands, mindestens jedoch in Höhe von 20,00 € erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 40,00 € erhoben.
- (9) Meinungsverschiedenheiten unter Fahrgästen oder zwischen Fahrgästen und dem Personal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der örtliche Betriebsbedienstete (Aufsicht), in den Zügen der Zugführer. Die Personale haben den Beschwerdeführern auf Verlangen die vorgesetzte Stelle bekannt zu geben.
- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des Teil A § 6 Absatz 8 und des Teil A § 7 Absatz 3 –, sofern sie nicht durch das Personal erledigt werden können, unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Zug- und Wagennummer sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung der MBV zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 40,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagungen nach Teil A § 4 Absatz 2 Nr. 6., 7. und 11. verstoßen wird. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (12) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Fahrzeugen und Betriebsanlagen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht wurden, bei der Einziehung von Fahrkarten, bei Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes sowie bei Ausschluss von der Beförderung die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf den Betriebsanlagen bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Personal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Fahrgast zu tragen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.
- (3) Jede reisende Person darf nur einen Sitzplatz belegen. Wenn dieser Platz kurzfristig verlassen wird, ist er sichtbar als belegt zu kennzeichnen.
- (4) Für Reisegruppen können einzelne Personenwagen reserviert sein. Diese dürfen von Einzelreisenden erst nach Aufforderung durch das Personal besetzt werden. Die Reservierung erlischt zehn Minuten vor der planmäßigen Abfahrt des Zuges, wenn die Reisegruppe zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist oder dem Abgangsbahnhof ein verspätetes Eintreffen der Reisegruppe nicht gemeldet worden ist.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Der Begriff „Fahrkarte“ gilt sinngemäß ebenso für vom Zugpersonal ausgestellte Block- und Blankokarten.
- (2) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte beziehungsweise Fahrpreise gemäß den Tarifbestimmungen im Teil B zu entrichten.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte beim Personal zu lösen.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (5) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Personal auf Verlangen alle zu einer Fahrt benötigten Fahrkarten und sonstigen Karten (z.B. Zuschlagkarten) sowie Berechtigungen (z.B. Personalausweis, Schwerbehindertenausweis) vorzuzeigen und/oder zur Prüfung auszuhandigen. Im Übrigen haben die Fahrgäste ihre Fahrkarten und sonstigen Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

Fahrkarten und sonstige Karten werden nur im Original anerkannt, es sei denn, es liegt ein elektronisches Ticket von der Nord West Ticket GmbH vor(6) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Teil A § 9 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. Teil A § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Fahrgast hat sich beim Empfang der Fahrkarte und sonstiger Karten zu vergewissern, dass diese seinen Angaben gemäß ausgefertigt sind. Beanstandungen sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der Euro (€).
- (2) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 30,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Personal Geldbeträge über 30,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei den Fahrkartenausgaben abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen bzw. kann sie nicht antreten.
- (4) Kann das Wechselgeld nach Absatz 3 nicht zurückgezahlt werden, kann der Betrag auch per Überweisung zugestellt werden. Eine etwaige Überweisungsgebühr ist vom Fahrgast zu tragen.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Die Fahrkartenausgaben Bruchhausen-Vilsen, Vilsen Ort und Asendorf nehmen zur Bezahlung von Fahrgeldern nur in besonderen Fällen Schecks an.
- Fremde Geldsorten (ausländische Banknoten und Münzen in anderer Währung als Euro) sowie Reiseschecks (Travelers-Cheques in Fremdwährung) werden nicht angenommen.
- (7) Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; ungültig sind insbesondere Fahrkarten,
1. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden;
 2. die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unkenntlich sowie unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können;
 3. deren Inhalt (auch Eintragungen des Reisetages) eigenmächtig geändert ist oder die unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind;
 4. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden;
 5. die von Nichtberechtigten benutzt werden;
 6. die wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. Tarifänderungen) verfallen sind;

7. die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung (z.B. Zeitkarten) keine gültige, leserliche oder vollständige Unterschrift enthalten;
 8. die mit dem Aufdruck „Ungültig“, „Zur Fahrt ungültig“ oder „Unbrauchbar“ versehen sind.
- (2) Wird die Fahrkarte nach Absatz 1 eingezogen, wird kein Fahrgeld, weder voll noch anteilmäßig erstattet.
 - (3) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird, das Lichtbild des Personenausweises fehlt oder unkenntlich ist oder dieser nicht mehr gültig ist.
 - (4) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.
- (2) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit die Tarifbestimmungen hierfür ein Beförderungsentgelt vorsehen – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder usw. keine gültige Fahrkarte beschafft hat;
 2. sich eine gültige Fahrkarte verschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann;
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des Teil A § 6 Absatz 3 nachgelöst hat;
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Die ausgehändigte Zahlungsaufforderung ist als Fahrkarte für eine einfache Fahrt gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der MBV bis zum Erreichen des Fahrzieles gültig.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der MBV unberührt.
- (5) Weist der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der MBV nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Fahrkarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz 2 Nr. 2 auf 7,00 €.
- (6) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist die MBV berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 € zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass die Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB (Verzugszinsen) bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Sowohl zur Abwicklung der Zahlungen des erhöhten Beförderungsentgeltes als auch zum Zwecke der Strafverfolgung können personenbezogene Daten erhoben werden. Die Speicherung, Weiterverarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des EBE-Verfahrens.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Die Fahrkartenausgaben Bruchhausen-Vilsen, Vilsen Ort und Asendorf nehmen zur Fahrt offensichtlich nicht benutzte Fahrkarte nur am Lösungstage gebührenfrei zurück. Eine schon entwertete Fahrkarte, die nicht

oder nur teilweise benutzt wurde, kann nur mit einer Bescheinigung des Personals erstattet werden. In Zweifelsfällen wird keine Erstattung vorgenommen.

Bei Verlust oder Diebstahl der Fahrkarte besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die MBV.

- (3) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner zugewiesen werden kann. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung, wenn der Fahrgast an einem Bedarfshalt aussteigen wollte, dort aber aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht gehalten wurde.
- (4) Für eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird je Antrag eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € erhoben. Eine etwaige Überweisungsgebühr wird hinzugezählt. Diese Beträge werden nicht erhoben, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die MBV zu vertreten hat. Die Erstattung kann nur auf ein Konto im SEPA-Raum erfolgen.

Der Fahrgast hat, wenn die Fahrkarte nicht formlos erstattet wird, einen Erstattungsantrag auszufüllen.

- (5) Eine Erstattung erfolgt nicht für Zeitfahrkarten.
- (6) Eine auch schon durch den Antragsteller benutzte Fahrkarte kann nur am Lösungstage gegen Zahlung des Differenzbetrages gebührenfrei in eine andere Fahrkarte umgetauscht werden.
- (7) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei Ausschluss von der Beförderung nach Teil A § 3 Absatz 1, sowie Teil A § 4 Absatz 7. Bei Verlust der Fahrkarte besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung.
- (8) Ein Anspruch auf Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlusten im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr besteht gegenüber der MBV nicht, da diese hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken Verkehrsdienste des Schienenpersonenverkehrs erbringt (Hinweis auf § 1 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2021/782).

§ 11 Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige oder leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände;
 2. entzündend wirkende, giftige, radioaktive oder ätzende Stoffe, sowie übelriechende oder ansteckungsgefährliche Stoffe;
 3. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können;
 4. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Ausgenommen hiervon sind für den persönlichen Reisebedarf bestimmte Gasfeuerzeuge, Sicherheitszündhölzer und Druckgaspackungen mit Arznei-, Kosmetik- und sonstigen Körperpflegemitteln.

Personen, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben Schusswaffen führen dürfen, können neben Schusswaffen auch Handmunition in die Personenwagen mitnehmen. Dies gilt insbesondere für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und des Zolls, soweit dienstliche Aufgaben dies erfordern.

- (3) Das Personal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung vorliegen.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen selbst so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Sofern durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Handgepäck kann in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn es in den Gepäcknetzen Platz findet. Größere Gepäckstücke und Traglasten werden gegen Gebühr im Gepäckwagen befördert.
- (6) Fahrräder können im Regelfall im Gepäckwagen der Züge gegen Gebühr befördert werden.
- (7) Kinderwagen für mitreisende Kinder werden in den Zügen unentgeltlich befördert. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Teil A § 2. Ist eine Unterbringung im Gepäckwagen oder Gepäckraum nötig, dürfen Kinder nicht in den Kinderwagen belassen werden.

- (8) Hat der Zug keinen Gepäckwagen oder Gepäckraum oder können Sachen, Traglasten, Fahrräder oder Kinderwagen aus anderen Gründen dort nicht untergebracht werden, so sind sie an einem anderen geeigneten Platz im Zug, der vom Personal zugewiesen wird, unterzubringen.
- (9) Ausgeschlossen von der Beförderung in den Zügen der MBV sind Elektrokleinstfahrzeugen (sogenannte „E-Tretroller“). Eine Abstellung oder Verwahrung auf dem Bahngelände der MBV, insbesondere im Güterschuppen, ist ebenfalls nicht zulässig, da es aufgrund der nur sehr allgemein formulierten technischen Anforderungen an die darin verbauten Lithium-Ionen-Akkus (im Gegensatz zu Pedelecs) vermehrt zu Akku-Bränden mit intensiver Rauchentwicklung gekommen ist. Um diese Gefahr in den Zügen und auf dem Bahngelände zu vermeiden, ergeht dieses Verbot.
- (10) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Sofern das Personal nicht abweichend entscheidet, dürfen mitgeführte Sachen keinen eigenen Sitzplatz blockieren.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist Teil A § 11 Abs. 1, 4 und 8 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde jeder Größe können in den Personenwagen mitgeführt werden, soweit genügend Platz vorhanden ist und kein Mitreisender widerspricht. Das Personal ist berechtigt, einen Platz zu zuweisen, wenn notwendig auch im Gepäckwagen.

Hunde sind auf den Betriebsanlagen und in den Zügen an der kurzen Leine zu führen, wenn sie nicht auf dem Arm getragen oder in Behältern mitgeführt werden.
- (4) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen in allen Zügen ausgeschlossen. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird verwiesen.
- (5) Kleine zahme sonstige Tiere in geeigneten Behältnissen, kleine Hunde auch ohne solche, dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Regelungen entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoß oder wie Handgepäck untergebracht werden können.
- (6) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden Reinigungskosten nach Teil A § 4 Absatz 8 erhoben.
- (7) In den Buffetwagen dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- (8) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und Hunde, die eine schwerbehinderte Person mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“ begleiten, sowie Diensthunde der Länder- und der Bundespolizei sowie der Zollverwaltung sind zur Beförderung stets zugelassen, auch im Buffetwagen. Gleiches gilt für Assistenzhunde, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden kann.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Bei verlorengegangenen Gegenständen ist das Personal zu verständigen. Es ist eine formlose Verlustanzeige zu fertigen.
- (2) Fundsachen werden an den Berechtigten durch die MBV oder das Bürger-Fundbüro des Fleckens Bruchhausen-Vilsen gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. bei leicht verderblichen Sachen), kann die MBV frei verfügen.
- (3) Sofortige Rückgabe an den Berechtigten durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (4) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Haftung

Die MBV haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet die MBV gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MBV oder ihres Personals zurückzuführen sind.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der MBV; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn die MBV aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Die MBV haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.
- (3) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der MBV maßgebend.

Teil B

Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarif ist gültig für die Eisenbahnstrecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf (MBV) mit den in Teil B § 2 (2) a) aufgeführten Stationen und für die Eisenbahnstrecke Syke – Eystrup (VGH) mit den in Teil B § 2 (2) b) aufgeführten Stationen.
- (2) Die in Teil C aufgeführten Fahrpreise sind Bestandteil dieser Tarifbestimmungen.

§ 2 Tarifsystem

- (1) Die Fahrpreise für Einzel- und Gruppenfahrten werden nach Tarifstufen berechnet.
- (2) a) Einteilung der Tarifstufen auf der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf (MBV):

von		nach							
		Bruchhausen-Vilsen	Vilsen-Ort	Wiehe-Kurpark	Vilser-Holz	Heiligenberg	Klosterheide	Arbste	Asendorf
		30	32	33	33	60	60	70	70
Bruchhausen-Vilsen	BV 30	0	0	0	1	2	2	3	3
Vilsen-Ort	VO 32	0	0	0	1	2	2	3	3
Wiehe-Kurpark	WK 33	0	0	0	1	2	2	3	3
Vilser-Holz	VH 33	1	1	1	0	1	1	2	2
Heiligenberg	Hb 60	2	2	2	1	0	1	1	1
Klosterheide	Kh 60	2	2	2	1	1	0	1	1
Arbste	Ar 70	3	3	3	2	1	1	0	1
Asendorf	As 70	3	3	3	2	1	1	1	0

b) Einteilung der Tarifstufen auf der Strecke Syke – Eystrup (VGH):

		nach																				
von		10	10	10	20	21	22	22	22	31	30	30	30	34	35	35	40	40	41	41	50	50
		Eystrup	Hassel	Hassel-Ida	Hoya	Tivoli	Hoyerhagen	Sellingsloh	Gehlbergen	Bruchhausen Ost	Bruchhsn.- Marktpl.	Bruchhsn.-Vilsen	Berxen	Uenzen	Süstedt	Wachendorf	Heiligenfelde	Steimke	Steimke-Burdorf	Syke-Stadt	Syke	
Eystrup	Ey 10		1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hassel	Ha 10	1		1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hassel-Ida	HI 10	1	1		1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hoya	Ho 20	1	1	1		1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3
Tivoli	Ti 21	2	2	2	1		1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3
Hoyerhagen	Hh 22	2	2	2	1	1		1	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3
Sellingsloh	Se 22	2	2	2	1	1	1		1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3
Gehlbergen	Ge 31	2	2	2	2	2	1	1		1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3
Bruchhausen Ost	BO 30	2	2	2	2	2	2	2	1		1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Bruchhsn.- Marktpl.	BM 30	2	2	2	2	2	2	2	1	1		1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Bruchhsn.-Vilsen	BV 30	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1		1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Berxen	Be 34	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1		1	1	2	2	2	2	2	2	2
Uenzen	Ue 35	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1		1	1	1	2	2	2	2	2
Süstedt	Sü 35	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1		1	1	2	2	2	2	2
Wachendorf	Wa 40	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1		1	1	1	1	1	1
Heiligenfelde	Hf 40	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1	1		1	1	1	1	1
Steimke	SZ 41	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1		1	1	1	1
Steimke-Burdorf	SB 41	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1		1	1	1
Syke-Stadt	Ss 50	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1		1	1
Syke	Sy 50	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	

(3) In den Fahrkarten und sonstigen Karten, sowie in Tarifübersichten können die Stationen wie in den o.a. Tabellen abgekürzt sein. Neben den Abkürzungen sind die Stationsziffern für den ALMEX-Fahrscheindrucker aufgeführt.

§ 3 Allgemeines zu Fahrkarten und sonstigen Karten

- (1) Alle Fahrkarten sind an den Fahrkartenausgaben der Bahnhöfe Bruchhausen-Vilsen, Vilsen Ort und Asendorf, sowie beim Zugbegleitpersonal erhältlich.
- (2) Geltungsdauer der Fahrkarten und sonstigen Karten:
 1. Einzel- und Gruppenfahrkarten gelten nur am Lösungstage;
 2. Zeitfahrkarten:
 - Tagesfahrkarten gelten nur am Lösungstage
 - SommerFerien Ticket in den Sommerferien des Landes Niedersachsen und Bremen;
 3. Zuschlagkarten und Platzkarten sind nur gültig in Verbindung mit einer Fahrkarte;
 4. Einzel-, Gruppen- und Zeitfahrkarten gelten nicht in Gesellschaftssonderzügen.

Eine durch den Verkehrsdienst, das Bahnhofsbüro oder die Fahrkartenausgaben geänderte Geltungsdauer gilt abweichend von Absatz 2 Ziffern 1 und 2 sinngemäß.

Durch den Verkehrsdienst, das Bahnhofsbüro oder die Fahrkartenausgaben ausgegebene Fahrkarten ohne Geltungsdauer gelten, soweit sie mit einem Tagesstempel versehen sind, solange der entsprechende Tarif gültig ist.

- (3) Zeitfahrkarten sind nur gültig in Verbindung mit einem Personenausweis.
- (4) Für die Osterfahrten auf der Strecke der MBV an den Osterfeiertagen ist ein Zuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag wird gemäß dem Ostertarif zusammen mit dem Fahrpreis einer Fahrkarte erhoben.
- (5) Für die Nikolausfahrten auf der Strecke der MBV an den Adventswochenenden ist ein Zuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag wird gemäß dem Nikolaustarif zusammen mit dem Fahrpreis einer Fahrkarte erhoben.
- (6) Fahrtunterbrechungen sind bei allen Fahrkarten möglich. Bei Einzelfahrkarten ist jedoch eine Bescheinigung des Zugpersonals erforderlich. Bei Gruppenreisen sind Fahrtunterbrechungen nur zulässig, wenn diese im Beförderungsschein eingetragen sind.
- (7) Die Rücknahme und der Umtausch von Fahrkarten erfolgt nach Teil A § 10 der Beförderungsbedingungen. Die Erstattung erfolgt auf Antrag und ist gebührenpflichtig. Eine Erstattung erfolgt nicht für Zeitfahrkarten.
- (8) Für verlorene oder verfallene Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (9) Fahrkarten, mit denen die Fahrt angetreten ist oder die auf einen Namen lauten, sind nicht übertragbar.
- (10) Fahrausweise sowie Ermäßigungen und Freifahrten anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen (wie z.B. Deutsche Bahn AG) gelten nicht.
- (11) Fahrausweise der DB, ausgenommen Niedersachsen- und Quer durchs Landticket gelten auf der Strecke der VGH nur bis zum Bestimmungsbahnhof.
- (12) Das SommerFerien Ticket (SFT) für den Geltungsbereich Niedersachsen/Bremen gilt als tarifliche Sonderaktion SFT in den Sommerferien auf den Strecken der MBV und VGH. Hierfür gelten die Tarifbestimmungen für das SFT, die für alle beteiligten Verkehrsunternehmen zentral durch die ÜSTR Reisen GmbH erstellt und durch die zuständige Behörde genehmigt werden.
- (13) Das Deutschlandticket gilt in den Zügen der MBV nicht, da die MBV Verkehre nur zu historischen oder touristischen Zwecken durchführt.

§ 4 Fahrkarten und sonstige Karten für Einzelreisende

- (1) Es werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
 1. Einzelfahrkarten
 - a) für einfache Fahrt;
 - b) für Hin- und Rückfahrt;
 - c) Familienfahrkarte für 2 Erwachsene einer Familie und bis zu drei Kindern von 6 bis 14 Jahren.
 - d) Wanderrückfahrkarte zur einfachen Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Asendorf sowie einer weiteren Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Heiligenberg oder Asendorf und Heiligenberg in beliebiger Kombination.
 2. Zeitfahrkarten
 - a) Tagesfahrkarte
 - b) SommerFerien Ticket Niedersachsen/Bremen als tarifliches Sonderangebot in den Sommerferien.
 3. Sonstige Karten
 - a) Hundefahrkarte;
 - b) Fahrrad-/Gepäckkarte;
 - c) Zuschlagkarten;
 - d) Platzkarte.
- (2) Einzelne Personen und Familien lösen Fahrkarten nach dem im Teil C aufgeführten Normaltarif.
- (3) Für Personen über 14 Jahre gelten die Fahrpreise des Normaltarifs für Erwachsene.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Kinder zwischen 6 Jahren und unter 15 Jahren zahlen den jeweils unter „Kinder“ angegebenen Fahrpreis.

- (5) Auf der Strecke der MBV erhalten Mitglieder von Eisenbahnfreunde- und Museumseisenbahn-Vereinigungen Fahrpreismäßigung von 50 % auf Einzelfahrkarten und Tageskarten.
- (6) Freifahrt haben
 1. Mitglieder des Deutschen Eisenbahn-Vereins e.V. auf der Strecke der MBV;
 2. Begleiter von Schwerbehinderten, wenn die Begleitung des Behinderten im Ausweis bescheinigt ist.
- (7) Schwerbehinderte:
Eine Freifahrt für Schwerbehinderte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke für den ÖPNV kann nicht gewährt werden, da die MBV vom Gesetzgeber aufgrund der fehlenden Beförderungspflicht keine Ausgleichszahlungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) erhält.
- (8) Für Einzelreisende ist in besonderen Fällen eine Platzreservierung möglich oder erforderlich.
- (9) Für zuschlag- und/oder reservierungspflichtige Züge sind die entsprechenden Karten zu lösen.
- (10) Für Hunde – ausgenommen Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und Hunde, die eine schwerbehinderte Person mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“ begleiten, sowie Diensthunde der Länder- und der Bundespolizei sowie der Zollverwaltung – ist eine gesonderte Fahrkarte nach dem Normaltarif zu lösen.
- (11) Kleintiere – ausgenommen Hunde – in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert.
- (12) Größere Gepäckstücke, die nicht im Handgepäck Platz finden, und Fahrräder werden gegen Lösung einer Gepäck-/Fahrradkarte befördert.
 1. Eine Gepäck-/Fahrradkarte ist zu lösen für
 - a) ein unverpacktes handelsübliches Fahrrad (Zweirad), auch mit festverbundenen Kindersitz(en), Fahrradkörben und Fahrradboxen, die nicht über die Breite der Lenkstange hinausragen;
 - b) ein Gepäckstück (außer Handgepäck) bis 30 kg;
 - c) ein Behälter mit Hund(en) im Gesamtgewicht bis 30 kg.
 2. Zwei Gepäck-/Fahrradkarten sind zu lösen für
 - a) ein Tandem;
 - b) ein Fahrrad mit Hilfsmotor (Moped/Mofa);
 - c) sonstige Gepäckstücke über 30 kg und nach Maßgabe des verkehrsdienstlichen Personals.
- (13) Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt wird.

§ 5 Ermäßigte Gruppenfahrten in planmäßigen Reisezügen

- (1) Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Gruppenfahrkarte zum ermäßigten Gruppentarif erhalten.
Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Zügen befördert werden kann.
Die Reisegruppe soll rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vor Reiseantritt, bei der MBV angemeldet werden.
- (2) Es werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
 1. Gruppenfahrkarten für einfache Fahrt;
 2. Gruppenfahrkarten für Hin- und Rückfahrt;
 3. Gruppenwanderrückfahrkarte zur einfachen Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Asendorf sowie einer weiteren Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Heiligenberg oder Asendorf und Heiligenberg in beliebiger Kombination.
- (3) Die Gruppenfahrkarte ist auf der **Strecke der MBV für mindestens 20 Personen** und auf der **Strecke der VGH für mindestens 10 Erwachsene (für die Ermittlung der Anzahl der Erwachsenen zählen zwei Kinder als ein Erwachsener)** zu lösen. Der Gruppenleiter erhält einen Beförderungsschein, auf dem u.a. die Personenzahl der Gruppe, der Einzelfahrpreis und der Gesamtfahrpreis angegeben sind.

Die Anzahl der Fahrtteilnehmer ist durch den Gruppenleiter anzugeben (x Erwachsene, x Kinder von 6 bis 14 Jahren). Auf eine Erstattung oder Nachlösung zum ermäßigten Preis besteht kein Anspruch. Jeder Fahrtteilnehmer erhält eine Kontrollkarte, die für das einzelne Gruppenmitglied als Fahrkarte gilt und dem Zugbegleitpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen ist. Bei Zustieg auf unbesetzten Bahnhöfen oder Haltepunkten erfolgt eine vereinfachte Abfertigung durch das Zugbegleitpersonal. Hier erhält lediglich der Gruppenleiter eine Gruppenfahrkarte.

- (4) Besteht eine Gruppe nur aus Kindern unter 16 Jahren, ist sie von einem erwachsenen Leiter zu begleiten.
- (5) Für Personen über 14 Jahre gelten die Fahrpreise des Gruppentarifs für Erwachsene.
- (6) Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Kinder zwischen 6 Jahren und unter 15 Jahren zahlen auf der Strecke der MBV den jeweils unter „Kinder“ angegebenen Gruppenfahrpreis und **auf der Strecke der VGH den Normaltarif für Kinder**.
- (7) Der Gruppenleiter einer angemeldeten Gruppe fährt frei.
- (8) Bei den Nikolausfahrten an den Adventswochenenden werden keine Gruppenermäßigungen gewährt.
- (9) Erscheint eine Gruppe nicht zum vereinbarten Fahrtermin, behält es sich die MBV vor, den Besteller zum Schadensersatz heranzuziehen.
- (10) Für Tiere und Sachen sind Fahrkarten nach Maßgabe des Teil B § 4 Absätze 10 bis 13 zu lösen.

§ 6 Gesellschaftssonderzüge

- (1) Gesellschaftssonderzüge sind auf Anfrage möglich. Ein Anspruch auf Durchführung eines Sonderzuges besteht nicht. Der Sonderzug muss mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin verbindlich bestellt werden.
- (2) Die Preise für Gesellschaftssonderzüge werden nach dem Tarif für Gesellschaftssonderzüge bestimmt.
Grundsätzlich sind auch Sonderzüge auf Strecken anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) möglich. Die Preise werden im Einzelfall gesondert ermittelt. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € erhoben, die bei verbindlicher Bestellung mit dem Fahrpreis verrechnet wird.
- (3) Bei der Fahrplangestaltung sind die technischen Gegebenheiten (Geschwindigkeiten, Versorgung der Lokomotive, Rangierzeiten, Ruhezeit des Personals) zu berücksichtigen. Auf weitere Züge ist Rücksicht zu nehmen. Planmäßige Züge dürfen nicht behindert werden.
- (4) Der Ausfall von Zügen aus technischen Gründen, höherer Gewalt usw. begründet keinen Anspruch gegenüber der MBV. Auch die Änderung der Traktionsart aus technischen Gründen berechtigt nicht zur Minderung des Fahrpreises.
- (5) Wird dem Besteller ein höherwertiger (nach Komfort oder Platzzahl) Sonderzug gestellt, aus Gründen, die die MBV zu vertreten hat, wird dem Besteller nur der ursprünglich bestellte Zug in Rechnung gestellt.
- (6) Storniert der Besteller eines Sonderzuges auf der Infrastruktur (Strecke) der MBV diesen nach der verbindlichen Bestellung, aber mehr als 10 Tage vor dem Fahrtermin, werden ihm die entstandenen Kosten, mindestens aber 10% des Fahrpreises berechnet.
Erfolgt die Stornierung weniger als 10 Tage vor dem Fahrtermin, werden dem Besteller die entstandenen Kosten, mindestens aber 25% des Fahrpreises berechnet.
- (7) Storniert der Besteller eines Sonderzuges auf der Infrastruktur (Strecke) anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) diesen nach der verbindlichen Bestellung, aber mehr als 10 Tage vor dem Fahrtermin, werden ihm die entstandenen Kosten, mindestens aber 25% des Fahrpreises berechnet.
Erfolgt die Stornierung weniger als 10 Tage vor dem Fahrtermin, werden dem Besteller die entstandenen Kosten, mindestens aber 50% des Fahrpreises berechnet.
- (8) Mit dem Besteller können besondere Vereinbarungen, zum Beispiel über Filmaufnahmen, abgesprochen werden, die den speziellen Bedürfnissen entsprechen. Die Bestimmungen über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes müssen jedoch stets beachtet werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Betriebsleitung, der Aufsichtsbedienstete oder während der Fahrt der Zugführer.

§ 7 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß der jeweils aktuellen Fassung des UStG enthalten.

Teil C

Abschnitt 1

Fahrpreise auf der Strecke Bruchausen-Vilsen – Asendorf (MBV)

gültig ab 01. April 2025

§ 1 Normaltarif

(1) Einzelfahrkarten

a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt	
	Erw.	Kind	Erw.	Kind
0	3,00 €	1,50 €	-----	-----
1	7,00 €	3,50 €	8,00 €	4,00 €
2	9,00 €	4,50 €	11,00 €	5,50 €
3	11,00 €	5,50 €	14,00 €	7,00 €

b) Familienrückfahrkarte 32,00 €

c) Wanderrückfahrkarte für Erwachsene 12,00 €

d) Wanderrückfahrkarte für Kinder 6,00 €

(2) Zeitfahrkarten

a) Tagesfahrkarte für Erwachsene 26,00 €

b) Tagesfahrkarte für Kinder 13,00 €

(3) Sonstige Karten

a) Hundefahrkarte (je Richtung) 2,00 €

b) Fahrrad-/Gepäckkarte (je Richtung) 2,00 €

c) Zuschlag 2. Klasse 2,00 €

d) Zuschlag Salonwagen 3,00 €

e) Platzkarte für Einzelplatzreservierung 1,50 €

f) Dampfzugzuschlag 2,00 € / Erw.

§ 2 Gruppentarif

(1) a) nach Tarifstufen ab Tarifstufe 2

Tarif- stufe	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt	
	Erw.	Kind	Erw.	Kind
2	8,00 €	4,00 €	10,00 €	5,00 €
3	10,00 €	5,00 €	13,00 €	6,50 €

b) Wanderrückfahrkarte für Erwachsene 11,00 €

c) Wanderrückfahrkarte für Kinder 5,50 €

§ 3 Ostertarif

Der Zuschlag für die Osterfahrten beträgt für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt einheitlich 2,00 € pro Fahrkarte für eine Person.

§ 4 Nikolaustarif

Der Zuschlag für die Nikolausfahrten beträgt für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt einheitlich 2,00 € pro Fahrkarte für eine Person. Der tarifmäßige Preis der Familienrückfahrkarte beträgt dann 39,00 € (Nikolausfamilienrückfahrkarte).

§ 5 Tarif für Gesellschaftssonderzüge

Fahrpreise für Gesellschaftssonderzüge werden vorbehaltlich der betrieblichen Durchführbarkeit gesondert nach Aufwand vereinbart und sind auf Anfrage erhältlich.

Teil C
Abschnitt 2
Fahrpreise auf der Strecke Syke – Eystrup (VGH)
gültig ab 01. April 2025

§ 1 Normaltarif

- (1) Einzelfahrkarten
a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt			Hin- und Rückfahrt		
	Erw.	Kind	Familie	Erw.	Kind	Familie
1	4,60 €	2,30 €	11,50 €	8,00 €	4,00 €	20,00 €
2	5,60 €	2,80 €	14,00 €	10,00 €	5,00 €	25,00 €
3	7,80 €	3,90 €	19,50 €	13,00 €	6,50 €	32,50 €

- (2) Zeitfahrkarten
a) Tagesfahrkarte für Erwachsene 23,00 €
b) Tagesfahrkarte für Kinder 11,50 €
- (3) Sonstige Karten
a) Hundefahrkarte Kindertarif
b) Fahrrad-/Gepäckkarte (je Richtung) 3,50 €
c) Dampfzugzuschlag 5,00 €
d) Platzkarte für Einzelplatzreservierung 1,50 €

§ 2 Gruppentarif

- (1) a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt
	Erw.	Erw.
1	4,20 €	7,50 €
2	5,20 €	9,50 €
3	7,40 €	12,50 €

§ 3 Tarif für Gesellschaftssonderzüge

Fahrpreise für Gesellschaftssonderzüge werden vorbehaltlich der betrieblichen Durchführbarkeit gesondert nach Aufwand vereinbart und sind auf Anfrage erhältlich.